



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 20.04.2026

Würzburger Messerangreifer I – Hintergründe und Herkunft?

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wann ist der afghanische Staatsbürger [REDACTED] nach Deutschland eingereist? | 3 |
| 1.2 | Welchen Aufenthaltsstatus hatte er zum Zeitpunkt seiner Verhaftung am 23. Februar 2026? | 3 |
| 1.3 | Welche Vorstrafen, Ermittlungsverfahren oder sonstigen polizeilichen Auffälligkeiten sind bei [REDACTED] aus der Zeit vor dem 23. Februar 2026 bekannt? | 3 |
| 2.1 | Aus welchen genauen Gründen wurde [REDACTED] am 23. Februar 2026 verhaftet und unmittelbar in Untersuchungshaft genommen? | 3 |
| 2.2 | Welche Tatvorwürfe lagen dem Angriff am Würzburger Hauptbahnhof zugrunde? | 4 |
| 2.3 | Gab es bei dem Angriff Zeugenaussagen oder Aufzeichnungen zu Rufen wie „Allahu Akbar“ oder ähnlichen islamistischen Parolen? | 4 |
| 3.1 | Wurden bei [REDACTED] oder in seiner Unterkunft nach der Verhaftung Gegenstände, Schriften oder digitale Spuren gefunden, die auf eine islamistische oder sonstige extremistische Ideologie hinweisen? | 4 |
| 3.2 | Wie wurde der Angriff am Würzburger Hauptbahnhof durch die zuständigen Behörden hinsichtlich Politisch motivierter Kriminalität eingestuft, insbesondere im Bereich religiöser Ideologie oder ausländische Ideologie? | 4 |
| 3.3 | Inwieweit floss die mögliche ideologische Motivation des Täters in die Entscheidung zur sofortigen Untersuchungshaft ein? | 4 |
| 4.1 | Welche Moscheen besuchte der afghanische Staatsbürger regelmäßig in Würzburg oder in anderen bayerischen Städten? | 4 |
| 4.2 | Gab es Erkenntnisse, dass er Moscheen aufsuchte, die vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) als salafistisch oder islamistisch beeinflusst eingestuft werden? | 4 |

4.3	In welchem Ausmaß nahm er an religiösen Veranstaltungen oder Predigten in solchen Einrichtungen teil?	4
5.1	Welche Kontakte pflegte der Tatverdächtige zu Personen, die als Mitglieder oder Sympathisanten extremistischer Organisationen bekannt sind?	5
5.2	Wurde der Tatverdächtige in Verbindung mit islamistischen Netzwerken im In- oder Ausland gebracht?	5
5.3	Gab es vor dem Angriff am 23. Februar 2026 Hinweise auf Kontakte zu extremistischen Gruppierungen wie der Muslimbruderschaft oder vergleichbaren Organisationen?	5
6.1	Welche Aufenthalte in psychiatrischen Anstalten lagen bei [REDACTED] vor?	5
6.2	Welche Diagnosen wurden gestellt?	6
6.3	Welche Hinweise gab es beim Tatverdächtigen auf eine extremistische Einstellung und Fremdgefährdung bei seinen Aufenthalten?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 21.05.2026

1.1 Wann ist der afghanische Staatsbürger [REDACTED] nach Deutschland eingereist?

Der Betroffene reiste laut Ausländerzentralregister am 21. August 2023 erstmals ins Bundesgebiet ein.

1.2 Welchen Aufenthaltsstatus hatte er zum Zeitpunkt seiner Verhaftung am 23. Februar 2026?

Dem zum Zeitpunkt der Verhaftung geduldeten Betroffenen wurde im Rahmen seines Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hinsichtlich des Zielstaates Afghanistan zuerkannt.

1.3 Welche Vorstrafen, Ermittlungsverfahren oder sonstigen polizeilichen Auffälligkeiten sind bei [REDACTED] aus der Zeit vor dem 23. Februar 2026 bekannt?

Das Bundeszentralregister enthält keine Eintragungen zu der betreffenden Person.

Darüber hinaus sind „sonstige polizeiliche Auffälligkeiten“ nicht definiert. Zudem zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

2.1 Aus welchen genauen Gründen wurde [REDACTED] am 23. Februar 2026 verhaftet und unmittelbar in Untersuchungshaft genommen?

Der Beschuldigte stand im Verdacht, im Würzburger Hauptbahnhof drei Personen mit einem Messer angegriffen zu haben.

2.2 Welche Tatvorwürfe lagen dem Angriff am Würzburger Hauptbahnhof zugrunde?

Die Taten wurden als versuchter Mord in zwei Fällen sowie versuchte gefährliche Körperverletzung in einem Fall durch die Staatsanwaltschaft Würzburg bewertet.

2.3 Gab es bei dem Angriff Zeugenaussagen oder Aufzeichnungen zu Rufen wie „Allahu Akbar“ oder ähnlichen islamistischen Parolen?

Zwei Zeugen gaben im Rahmen ihrer Vernehmungen an, den Ausruf „Allahu Akbar“ vonseiten des Beschuldigten gehört zu haben.

3.1 Wurden bei [REDACTED] oder in seiner Unterkunft nach der Verhaftung Gegenstände, Schriften oder digitale Spuren gefunden, die auf eine islamistische oder sonstige extremistische Ideologie hinweisen?

Bei der Durchsuchung der Person sowie ihrer Wohnung konnten keine Gegenstände aufgefunden werden, die auf eine extremistische Ideologie hingewiesen hätten.

3.2 Wie wurde der Angriff am Würzburger Hauptbahnhof durch die zuständigen Behörden hinsichtlich Politisch motivierter Kriminalität eingestuft, insbesondere im Bereich religiöser Ideologie oder ausländische Ideologie?

Im Rahmen der umfangreichen Ermittlungen konnten keine Hinweise darauf erlangt werden, dass eine politische oder religiöse Tatmotivation beim Beschuldigten vorlag.

3.3 Inwieweit floss die mögliche ideologische Motivation des Täters in die Entscheidung zur sofortigen Untersuchungshaft ein?

Die Anordnung einer Untersuchungshaft durch den Ermittlungsrichter richtet sich nach § 112 Strafprozessordnung (StPO). Entsprechend darf gegen einen Beschuldigten die Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht und zudem sie nicht zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

4.1 Welche Moscheen besuchte der afghanische Staatsbürger regelmäßig in Würzburg oder in anderen bayerischen Städten?

Der zuständigen Kriminalpolizeiinspektion Würzburg liegen keine Erkenntnisse zu regelmäßigen Moscheebesuchen vor.

4.2 Gab es Erkenntnisse, dass er Moscheen aufsuchte, die vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) als salafistisch oder islamistisch beeinflusst eingestuft werden?

4.3 In welchem Ausmaß nahm er an religiösen Veranstaltungen oder Predigten in solchen Einrichtungen teil?

- 5.1 Welche Kontakte pflegte der Tatverdächtige zu Personen, die als Mitglieder oder Sympathisanten extremistischer Organisationen bekannt sind?**
- 5.2 Wurde der Tatverdächtige in Verbindung mit islamistischen Netzwerken im In- oder Ausland gebracht?**
- 5.3 Gab es vor dem Angriff am 23. Februar 2026 Hinweise auf Kontakte zu extremistischen Gruppierungen wie der Muslimbruderschaft oder vergleichbaren Organisationen?**

Die Fragen 4.2 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der zuständigen Polizeidienststelle keine Erkenntnisse vor.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz lagen zur betreffenden Person und ihren Kontakten im Vorfeld der Tat am 23. Februar 2026 keine Erkenntnisse vor. Ebenso liegen hierzu der zuständigen Polizeidienststelle keine Erkenntnisse vor.

- 6.1 Welche Aufenthalte in psychiatrischen Anstalten lagen bei [REDACTED] vor?**

Das Bezirkskrankenhaus (BKH) Lohr teilte auf Nachfrage dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) mit, dass der Tatverdächtige zweimal im BKH Lohr nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) untergebracht gewesen sei. Weitere Unterbringungen hätten im BKH Lohr nicht stattgefunden.

Die erste Unterbringung nach BayPsychKHG im BKH Lohr sei von 29. März 2024 bis 23. April 2024 erfolgt. Die Unterbringung sei aufgrund einer Selbstgefährdung angeordnet worden.

Die zweite Unterbringung nach BayPsychKHG im BKH Lohr sei von 2. Juli 2025 bis 16. Juli 2025 erfolgt. Die Unterbringung sei aufgrund von Selbst- und Fremdgefährdung angeordnet worden.

Das Zentrum für Seelische Gesundheit am König Ludwig Haus (ZSG Würzburg) teilte mit, dass der Tatverdächtige vom 16. Oktober 2025 bis 17. Oktober 2025 nach dem BayPsychKHG untergebracht gewesen sei. Rechtsgrundlage bei Aufnahme war Art. 12 BayPsychKHG wegen Fremdgefährdung.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass der Patient vom 17. Oktober 2025 bis zum 29. Oktober 2025 nach dem BayPsychKHG untergebracht gewesen sei. Rechtsgrundlage bei Aufnahme war Art. 12 BayPsychKHG, wiederum wegen Fremdgefährdung in der Unterkunft. Weitere Unterbringungen hätten im ZSG Würzburg nicht stattgefunden.

Zu sonstigen Aufenthalten in psychiatrischen Krankenhäusern liegen der Staatsregierung keine Angaben vor. Ein freiwilliger Aufenthalt wird nicht im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung erhoben. Eine Zuständigkeit besteht hier lediglich für das BayPsychKHG.

6.2 Welche Diagnosen wurden gestellt?

Angaben zu Diagnosen unterliegen dem Schutz der höchstpersönlichen Patientendaten, der auch post mortem gilt.

6.3 Welche Hinweise gab es beim Tatverdächtigen auf eine extremistische Einstellung und Fremdgefährdung bei seinen Aufenthalten?

Für die Erkenntnisse zur Fremdgefährdung wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen. Sonstige Erkenntnisse liegen hierzu nicht vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.